

# Konzept für Fördernde Massnahmen

## **Integration heisst, die Unterschiedlichkeit der Kinder zu achten und das gemeinsame Lernen aller optimal zu fördern.**

Das Konzept für Fördernde Massnahmen basiert auf den Vorgaben des kantonalen Sonderpädagogikkonzeptes 2015; des Volksschulgesetzes sowie dem Reglement über den Berufsauftrag der Lehrpersonen. Das Konzept für Fördernde Massnahmen klärt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Beteiligten und die Ausgestaltung des integrativen Unterrichts an den Schulen Sennwald. Das lokale Förderkonzept gilt für alle Stufen vom Kindergarten bis zur Oberstufe.

## **1 Integratives Schulmodell**

Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen in den Bereichen Lernen, Leistung und Entwicklung wird als integratives Schulmodell bezeichnet. Dieses Modell trägt der Heterogenität in den Klassen und in der Ausgestaltung der gesamten Lernumgebung Rechnung. Sonderpädagogische Massnahmen stärken die Lehrpersonen sowie deren Klassen im Umgang mit Heterogenität. Die Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen tragen zur Erfüllung dieses Auftrags bei, indem sie die Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung unterstützen und beraten.

Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren Begabungen, Neigungen und Leistungsmöglichkeiten gefördert. Dem Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, kommt die Schule mit Unterrichtsdifferenzierung in einzelnen Fächern und individualisierenden Arbeitsformen nach.

### **1.1 Integrative Haltung**

Eine gemeinsame Haltung ermöglicht eine integrativ gelebte Schulhauskultur. Die Förderung der Kinder ist nach dem Prinzip: „*So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig*“ zu gestalten. Integrative Schulung basiert auf dem systemisch-ökologischen Denkmodell, das bedeutet, dass die Schule als Ganzes, das Kollegium, beteiligte Fachpersonen, die Klassenlehrperson, der Unterricht, die Klasse, das einzelne Kind und die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden. Der Unterricht basiert darauf, dass die Schülerinnen und Schüler nach Bedarf an individuellen Zielen arbeiten.

In integrativen Schulen braucht es Offenheit und Austausch aller Beteiligten sowie eine klare Führung durch die Schulleitung. Wertschätzung, Offenheit, Akzeptanz, die Verbindlichkeit gemeinsam getroffener Entscheidungen und die partnerschaftliche Kommunikation auf der Sachebene unterstützen die gelebte Integration in unserer Schule positiv.

## 1.2 Unterricht und Förderung

Die Förderplanung orientiert sich an den Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Sie beachtet den Lernstand und nutzt die vorhandenen Ressourcen. Sie setzt dort an, wo auf Leistungsbereitschaft aufgebaut werden kann und befähigt die Schülerinnen und Schüler, Verantwortung für ihr eigenes Lernen zu übernehmen.

Förderbereiche und Ziele werden regelmässig an Standortgesprächen überprüft, angepasst und schriftlich festgehalten. Die Umsetzung der Förderplanung findet fallbezogen, möglichst nahe am Klassenunterricht, ganzheitlich, handlungs- und erfolgserlebnisorientiert in einer anregenden Lernumgebung statt.

## 1.3 Zusammenarbeit

Die entwicklungsorientierte, konstruktive und transparente Zusammenarbeit aller beteiligten Personen bestimmt den langfristigen Erfolg der Förderung im Allgemeinen und der Integration im Besonderen. Die jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der beteiligten Fachpersonen sind geklärt. Schulinterne Zeitgefässe für die Zusammenarbeit sind definiert und werden regelmässig genutzt.

Die Eltern werden zur Kooperation eingeladen und - zusammen mit den Kindern und Jugendlichen in altersgemässer Form - in die Festlegung der Fördermassnahmen einbezogen.

## 2 Arbeitsweise

Die Arbeit findet integriert in der Klasse, in kleinen Gruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern statt. Die Arbeitsweise der integrierten schulischen Förderung entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung. Besondere Schwerpunkte sind:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- Handlungsorientiertes und ganzheitliches Lernen
- Gegenseitige Unterstützung der Lehr- und Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik bei der Planung und Durchführung des Klassenunterrichtes
- Individualisierung und Differenzierung
- Orientierung an den Ressourcen und Kompetenzen des einzelnen Kindes
- Die Ziele der Förderung werden in Gesprächen mit den Eltern, den Lehrpersonen und den Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik und soweit involviert mit dem SPD festgelegt und überprüft.
- Die Förderplanung und die Umsetzung im Unterricht ist Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik.

## 3 Grundsätze

**Grundsatz 1:** Integrative Fördermassnahmen werden gegenüber separativen Massnahmen bevorzugt.

Aufgabe der Lehr- und Fachpersonen ist es, alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse optimal zu fördern und spezielle Förderbedürfnisse zu erkennen und zu berücksichtigen. Der Klassenunterricht ist der primäre Ort für die Prävention von Schulschwierigkeiten und für die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen.

**Grundsatz 2:** Besondere Begabungen von Schülerinnen und Schülern werden mit geeigneten Fördermassnahmen unterstützt.

41_1_Konzept für fördernde Massnahmen	Datum: April 2019	Version: 3.2
Erstellt von: Arbeitsgruppe Förderkonzepte	Ersetzt Dokument vom 22.05.2017	Seite 2/8
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 04.06.2019	Gültig ab: 04.06.2019

Fördermassnahmen stehen auch Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen zu. Sind die Fördermassnahmen innerhalb der Regelklasse ausgeschöpft, werden spezielle Förderprogramme angeboten. Im Zentrum stehen die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.<sup>1</sup>

**Grundsatz 3:** Lehrpersonen werden durch interne und externe Weiterbildung unterstützt.

Um die integrative Arbeitsweise zu fördern, wird die nötige Weiterbildung bedarfsgerecht geplant und vom Schulträger unterstützt.

## 4 Sonderpädagogische Angebote

Die Gemeinde Sennwald bietet folgende Möglichkeiten an:

- Integrierte schulische Förderung (ISF/iLZ) ab Kindergarten<sup>2</sup>
- Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen (extern)<sup>3</sup>
- Logopädie<sup>4</sup>
- Psychomotoriktherapie<sup>5</sup> (extern)
- Time Out Schule Gams<sup>6 7</sup> (extern)
- Einschulungsjahr<sup>8</sup>

Soweit als möglich, werden die Schülerinnen und Schüler mit integrierter schulischer Förderung in ihrem vertrauten schulischen Umfeld unterstützt. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Zuweisung in eine Kleinklasse oder Sonderschule notwendig sein.

### 4.1 Begleitende Pädagogische Angebote

Die Gemeinde Sennwald bietet folgende Möglichkeiten:

- Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund (DaZ)<sup>9</sup>
- Begabungs- und Begabtenförderung<sup>10</sup>
- Klassenassistenten
- Hausaufgabenhilfe

## 5 Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

### 5.1 Der Schulrat

- definiert die strategischen Leitsätze für ISF.
- genehmigt das lokale Förderkonzept.
- ist für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben verantwortlich.
- stellt SHP und Fachlehrpersonen an.

<sup>1</sup> siehe separates Konzept für Begabungsförderung

<sup>2</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 16

<sup>3</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 18

<sup>4</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 19

<sup>5</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 20

<sup>6</sup> [www.gams.ch/TimeoutSchuleWerdenberg](http://www.gams.ch/TimeoutSchuleWerdenberg)

<sup>7</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 24

<sup>8</sup> Konzept Einschulungsjahr (Anhang)

<sup>9</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 25

<sup>10</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule, Kanton St.Gallen, 2015. S. 26

41_1_Konzept für fördernde Massnahmen	Datum: April 2019	Version: 3.2
Erstellt von: Arbeitsgruppe Förderkonzepte	Ersetzt Dokument vom 22.05.2017	Seite 3/8
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 04.06.2019	Gültig ab: 04.06.2019

## **5.2 Die Kommission für Fördernde Massnahmen (FöKo; mit schulrätlichen Befugnissen)**

Die FöKo (Zusammensetzung gemäss Geschäftsreglement)

- erarbeitet die Richtlinien zur integrativen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten.
- stellt die notwendigen Formulare für Anträge und Berichterstattungen zur Verfügung.
- legt verbindliche, qualitätssichernde Massnahmen z.B. Vorgaben für Abläufe, Zusammenarbeit, schriftliche Förderplanung, Berichterstattung und Evaluationen fest.
- bewilligt die Pensen für Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Rhythmik und DaZ.
- entscheidet über Massnahmen nach Antrag der Lehrpersonen, der SHP, der Fachlehrpersonen, des Schulpsychologischen Dienstes oder eines Arztes.
- verfügt den Beginn bzw. das Ende von individuellen Lernzielen, die Einweisung in eine Kleinklasse oder eine externe Sonderschulung.
- prüft jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung von Schülern einer Kleinklasse oder Sonderschule in die Regelklasse.
- entscheidet über die vorzeitige Aufnahme von Kindergartenkindern in die 1. Klasse und über das Überspringen einer Klasse.
- fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen an den Fördermassnahmen beteiligten Personen.

## **5.3 Die Schulleitung**

- ist in der betreffenden Schuleinheit verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts für Fördernde Massnahmen.
- sorgt in der betreffenden Schuleinheit für die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. koordinierte Stundenplanung, definierte Zeitgefässe für die Zusammenarbeit und Erfassung und Planung des Weiterbildungsbedarfs.
- beantragt jährlich die benötigten Förderlektionen an die FöKo.

## **5.4 Die Klassenlehrperson**

- ist dafür verantwortlich, dass bei Lernstörungen, Auffälligkeiten im Sozialverhalten, bei Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung und besonderer Begabung frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden.
- trägt die Verantwortung für die ganze Klasse, das heisst auch für die mit Fördermassnahmen unterstützten Schülerinnen und Schüler.
- strebt innerhalb der Klasse eine positive Haltung gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten an.
- ist für die Elternkontakte und die Fallführung zuständig (Ausnahmen siehe Rubrik Fallführung) und bezieht die Fachperson für Schulische Heilpädagogik mit ein.
- informiert die Eltern in Zusammenarbeit mit der Fachperson für Schulische Heilpädagogik über Fähigkeiten und Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- achtet darauf, dass die Lernbedürfnisse der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse nicht beeinträchtigt werden.
- pflegt mit den Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik eine regelmässige Zusammenarbeit in definierten Zeitgefässen.
- spricht mit den Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik die Unterrichtsinhalte ab.
- sorgt beim Übertritt eines speziell betreuten Kindes zu einer anderen Lehrperson für ausreichende Information.

41_1_Konzept für fördernde Massnahmen	Datum: April 2019	Version: 3.2
Erstellt von: Arbeitsgruppe Förderkonzepte	Ersetzt Dokument vom 22.05.2017	Seite 4/8
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 04.06.2019	Gültig ab: 04.06.2019

- lässt ihre Sicht in den Antrag um Weiterführung, Beendigung oder Änderung der Massnahmen einfließen.

## 5.5 Der/die Schulpsychologe/in (SPD)

- berät die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik, Lehrpersonen, Förderlehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigte bei Fragen im Zusammenhang mit einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme.
- kann für die Klärung diagnostischer Fragestellungen beigezogen werden.
- kann auf Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrperson Unterrichtsbesuche durchführen.
- stellt bei Bedarf die entsprechenden Anträge an die Föko.
- begleitet und unterstützt, wenn nötig, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik im Entwicklungs- und Förderprozess.
- übernimmt wenn involviert die Koordination der Zusammenarbeit.
- muss in folgenden Fällen zwingend beigezogen werden:
  - bei individuellen Lernzielen und Befreiung von Lehrplaninhalten
  - bei Zuweisung zu einer Kleinklasse, inkl. Time Out Schule Gams
  - bei Heilpädagogischer Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen
  - bei der Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme (Sonderschulung, behindertenspezifische Beratung und Unterstützung)

## 5.6 Die Fachperson für Schulische Heilpädagogik (SHP)

- ist hauptverantwortlich für die individualisierte und differenzierte Förderung in unterschiedlichen Settings.
- erhebt den Förderbedarf mittels Förderdiagnostik (inkl. Festlegen der Lernziele).
- beschreibt den individuellen Entwicklungsstand und den individuellen Bedarf eines Kindes.
- schlägt spezifische Fördermethoden vor.
- erfasst, plant und überprüft die Lern- und Entwicklungsprozesse.
- erstellt zuhanden des Zeugnisses und der FöKo jeweils Berichte über die von ihr betreuten Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen.
- kann Anträge für die Weiterführung, Abänderung oder Beendigung von fördernden Massnahmen stellen.
- führt das Gespräch mit den Lehrpersonen über mögliche Massnahmen im Unterricht, die entweder auf die Klasse oder das einzelne Kind ausgerichtet sind.
- bietet Beratung der Eltern bzw. die Unterstützung der Lehrperson bei der Zusammenarbeit mit den Eltern an.
- ist Ansprechperson für die Schulleitung zur Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Fördernden Massnahmen.

## 5.7 Die Fachperson für Logopädie

- steht im Rahmen des vereinbarten Pensums für die Beratung, Abklärung, Kontrollen und Therapie von Kindern mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck und Redeflussstörungen zur Verfügung.
- führt Reihenerfassungen mit allen Kindern im ersten Kindergartenjahr und allfällige Nachkontrollen ab dem 2. Kindergartenjahr durch.
- berät Eltern und Lehrpersonen in Fragen der Sprech- und Sprachförderung als präventive Massnahme oder in Begleitung zur Therapie.
- tauscht sich mit anderen Fachpersonen und Ärzten aus.
- stellt Anträge für logopädische Massnahmen (inkl. Verlängerungen) und führt diese durch.

41_1_Konzept für fördernde Massnahmen	Datum: April 2019	Version: 3.2
Erstellt von: Arbeitsgruppe Förderkonzepte	Ersetzt Dokument vom 22.05.2017	Seite 5/8
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 04.06.2019	Gültig ab: 04.06.2019

- erstellt Berichte (z.B. bei Überweisung oder Abschluss).
- erstellt Förder- und Therapieplanungen und dokumentiert den Therapieprozess.
- arbeitet mit Kindern individuell oder präventiv mit ganzen Klassen oder in Kleingruppen.
- informiert sich regelmässig bei der Klassenlehrperson und den Eltern über die Entwicklung des Kindes.
- nimmt an Elterngesprächen teil, die von der betroffenen Lehrperson einberufen werden.
- führt Beratungs- und Standortgespräche mit Eltern durch.
- nimmt an Teamsitzungen der Logopädische Vereinigung Region Werdenberg sowie nach Absprache an Veranstaltungen und Sitzungen der Schule teil.

## 6 Fallführung

Bei sämtlichen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in der Regelschule, bei denen regelmässig und verbindlich Unterstützung durch eine heilpädagogisch oder pädagogisch-therapeutisch ausgebildete Fachperson erforderlich ist, wird eine fallführende Person bestimmt. Die Fallführung gehört in der Regel zu den Aufgaben der Klassenlehrperson. In speziellen, komplexen Situationen kann die Fallführung an eine andere Person übertragen werden.

### 6.1 Aufgaben der fallführenden Person

- Koordination der Fördermassnahmen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen
- Überprüfung und Reflexion der Massnahmen mit Einbezug der Eltern und den an der Förderung des Kindes oder des Jugendlichen beteiligten Personen
- Information und Koordination zwischen Eltern und allen Personen, die an der Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen beteiligt sind
- Organisation und Durchführung von Standortgesprächen (z. B. in Form eines Runden Tisches)
- Koordination der Massnahmen beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule

## 7 Zuweisungsverfahren<sup>11</sup>

### 7.1 Integrierte Schulische Förderung

Zeigt sich ein Förderbedarf, definieren Klassenlehrperson und SHP gemeinsam die erste Hilfestellung. Zeigt diese erste Hilfestellung keine ausreichende Wirkung, so wird eine Massnahme für die Dauer von höchstens einem Jahr eingeleitet.

Zeichnet sich eine längerdauernde Förderung ab, so leitet die Klassenlehrperson mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Abklärung beim SPD ein. Der SPD richtet seinen Antrag an die FöKo. Individuelle Lernziele (iLZ) müssen auf jeden Fall durch den SPD beantragt werden.

Die FöKo bewilligt eine Massnahme in der Regel für längstens ein Jahr. Ausnahmen bilden die Individuellen Lernziele (iLZ) und die Freistellung von Fächern.

Die Fachperson für Schulische Heilpädagogik erstellt zu Handen der Föko per Semesterende eine Liste mit den aktuellen Schülerinnen und Schülern mit Fördermassnahmen und stellt damit in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten Antrag über die Aufnahme, Verlängerung von maximal einem Jahr, Änderung oder Abschluss einer Massnahme.

<sup>11</sup> Sonderpädagogikkonzept, Für die Regelschule Kanton St.Gallen, 2015. S. 29 ff. und S. 31 ff.

41_1_Konzept für fördernde Massnahmen	Datum: April 2019	Version: 3.2
Erstellt von: Arbeitsgruppe Förderkonzepte	Ersetzt Dokument vom 22.05.2017	Seite 6/8
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 04.06.2019	Gültig ab: 04.06.2019

Von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen wird eine Kopie des Zeugnislernberichtes ebenfalls per Semesterende an die FöKo weitergeleitet.

## 7.2 Logopädie

Für die Zuweisung zur Logopädie kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung. Die Logopädin stellt in Absprache mit der Klassenlehrperson die Anträge an die FöKo.

## 7.3 Psychomotorik (extern)

Anträge für Psychomotoriktherapien gelangen von der Klassenlehrperson, Kinderärzten bzw. dem SPD direkt an die FöKo.

## 7.4 Time Out Schule Gams

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Time Out Schule Gams [www.gams.ch/TimeoutSchuleWerdenberg](http://www.gams.ch/TimeoutSchuleWerdenberg). Der Antrag wird an die FöKo gestellt.

## 8 Pensen

Für Sonderpädagogische Massnahmen steht den Schulen im Kanton St.Gallen der Pensenpool zur Verfügung. Dieser beziffert als Richtwert die obere Grenze der Lektionen.

Die Schulleitungen beantragen und begründen jeweils bis spätestens 15. März die benötigten Förderlektionen der SHP für das folgende Schuljahr an die FöKo. Falls während des Schuljahres zusätzlicher Förderbedarf auftritt, ist das Gesuch um Pensenerhöhung an die FöKo zu stellen. Der Entscheid wird in Absprache mit dem Schulrat getroffen.

Die erforderlichen Förderlektionen für Logopädie und Rhythmik werden ebenfalls jährlich durch die FöKo bewilligt.

## 9 Qualitätssicherung<sup>12</sup>

Zur Sicherstellung einer guten Qualität in der Durchführung der fördernden Massnahmen dienen folgende Instrumente:

- interdisziplinärer Austausch zwischen Klassenlehrperson, SHP bzw. weiteren Fachpersonen für Fördermassnahmen in definierten Zeitgefässen und regelmässigen Abständen
- mind. zwei Zusammenkünfte der SHP-Fachschaft pro Schuljahr
- am Ende des Semesters Berichterstattung der Fachpersonen für Förderung über die Verwendung der bewilligten Lektionen an die FöKo
- Berichterstattung der Schulleitung über die Zusammenarbeit der Klassenlehrperson und der Fachperson der schulischen Heilpädagogik an den Schulrat alle zwei Jahre
- Periodische Evaluation und Weiterentwicklung des Konzeptes
- Weiterbildung aller Beteiligten

## 10 Aufbewahren der Unterlagen

Sämtliche Originalunterlagen wie Anträge, SPD-Berichte, Zwischen- und Abschlussberichte, etc. werden durch die Schulverwaltung aufbewahrt.

Jede Schuleinheit führt ein Schülerdossier. Darin aufbewahrt werden sämtliche Akten

<sup>12</sup> Sonderpädagogikkonzept Kanton St.Gallen, 2015. S. 44 ff.

41_1_Konzept für fördernde Massnahmen	Datum: April 2019	Version: 3.2
Erstellt von: Arbeitsgruppe Förderkonzepte	Ersetzt Dokument vom 22.05.2017	Seite 7/8
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 04.06.2019	Gültig ab: 04.06.2019

wie Gesprächsprotokolle oder -notizen, Kopien von Anträgen, Berichte etc. Bei einem Übertritt in eine andere Schuleinheit wird das Dossier weitergereicht. Nach Schulaustritt wird das Dossier vernichtet.

Das Dossier von Schülerinnen und Schüler, welche während der Schulzeit unsere Schule verlassen, wird nach dem Wegzug noch mindestens zwei Jahre aufbewahrt.

Diese Richtlinien sind verbindlich. Jede Änderung muss vom Schulrat genehmigt werden.

Anhang:

- Konzept Begabungsförderung in der Primarschule
- Konzept Deutsch als Zweitsprache
- Einschulungskonzept
- Konzept Einschulungsjahr
- Regelung Hausaufgabenbetreuung
- Pflichtenheft Klassen- und Schulassistenten (wird erarbeitet)

41_1_Konzept für fördernde Massnahmen	Datum: April 2019	Version: 3.2
Erstellt von: Arbeitsgruppe Förderkonzepte	Ersetzt Dokument vom 22.05.2017	Seite 8/8
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 04.06.2019	Gültig ab: 04.06.2019